

Die Ärztfunktionäre wissen schon ...

warum das „Sterben zur Kollektivveranstaltung“ erhoben wird.

Die ethischen, aber auch die rechtlichen Fragen sind hinreichend identifiziert und nunmehr gilt es, den Irrsinnsaustoß an Literatur, Meinungen, Visionen und ggf. auch die dem Mainstream geschuldeten Botschaften in der Boulevardpresse, aber auch in etlichen Feuilletons auf das zu reduzieren, wo derzeit weniger die ethischen als vielmehr die rechtlichen Dilemmata verortet sind – auf Rechtsfragen!

Prinzipiell wird hier unterstellt, dass die Ethik sich derzeit mehr als zeitgenössische Interpretation mal verstaubter, mal weniger verstaubter Werthaltungen präsentiert und unter ihrem Gewande unablässig der Eindruck zu erwecken versucht wird, als käme der Ethik (und da ist denn auch die Moral nicht weit weg!) die ganz entscheidende Rolle im gewichtigen Diskurs über die Sterbehilfe zu.

Nun – hierauf könnte ich mich gar in der Diskussion einlassen, wenn es denn gesichert erscheint, als dass hier der Schwerpunkt auf die rechtsethische Reflexion fokussiert wird, ohne allerdings sich zwingend mit der ratio eines wie auch immer gearteten „Naturrechts“ oder eines universell apostrophierten „Wahrheitsanspruchs“ etwa der Katholischen Kirche auseinandersetzen zu müssen, der – wenn wir als Christen die Lehre mit all seinen „Risiken und Nebenfolgen“ beherzigen, nicht zur Disposition steht.

Wir verharren derzeit auf einem Stand in der Debatte, der mir nahezu unsäglich ist: Die führenden Diskutanten im Diskurs haben jedenfalls aus meiner „Diagnose“ heraus derzeit erkennbar erhebliche Probleme, die Komplexität der mit dem Thema verbundenen Fragen dergestalt zu reduzieren, als dass es nunmehr darauf ankommt, die differenten Offenbarungsquellen einer wohlmeinenden und mit dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit ausgekleideten Ethik an der verfassten Werteordnung unserer Gesellschaft zu messen, die – wie wir im letzten Jahr freudig vernehmen konnten – durchaus eine Erfolgsgeschichte für sich ist und eigentlich schon seit mehr als 60 Jahren entsprechend Gestalt angenommen hat: Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Es ist an der Zeit: Die „Ethik“ muss auf die Realität der Verfassungsordnung treffen und hierüber können die gebetsmühlenartig vorgetragenen Heilsbotschaften führender Ethiker und Moralisten nicht hinwegtrösten – und, mit Verlaub, gelegentlich auch nicht hinwegtäuschen.

Die führenden Diskutanten schotten sich ab – sie befinden sich in einer geschlossenen Gesellschaft, zu denen der Zugang nicht nur erschwert, sondern zuweilen verunmöglicht wird, wohl wissend darum, dass ihre Heilsbotschaften einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten werden: allen voran die führenden Ethiker streben nach kognitiver Stabilität, gilt es doch für diese, an ihren Überzeugungen und durchaus lieb gewonnenen Gewohnheiten festzuhalten, wobei nicht selten auch ureigene Ängste den Blick auf das Wesentliche und Gebotene eintrüben.

Was aber ist nun gefordert, um diesen erlauchten Kreis davon zu überzeugen, dass unsere Gesellschaft durch eine Pluralität von Werten und Menschenbilder gekennzeichnet ist, in der der Moral und der ethischen Inpflichtnahme des Kollektivs eine durchaus beschränkte Rolle

beigemessen wird, sofern der Gebrauch von Freiheit nicht zur Unfreiheit des Anderen und umgekehrt führt?

Nun – nicht derjenige muss das „Recht spüren“, der die Ethik nicht „fühlt“, sondern vielmehr muss das Recht dort aktiviert werden, wo die Ethik im Begriff ist, auf höchst empfindliche Weise die tragenden Achsen unserer normativ verbürgten und fein austarierten Wertekultur zu sprengen, in denen immer noch (?) Grundrechte höchst subjektive Rechte sind, in die einzugreifen vorrangig ein kluger Gesetzgeber berechtigt ist; „klug“ deshalb, weil nicht jede Entscheidung des Gesetzgebers vor den „Hütern unserer Verfassung“ Bestand hat, im Übrigen aber kein Zweifel daran besteht, dass Heilsbotschaften der Ethiker eine Entscheidung des Gesetzgebers nicht entbehrlich machen, wenn und soweit es darum geht, dass der Gesetzgeber seine grundrechtlichen Schutzpflichten wahrzunehmen hat.

Ohne Frage ist es ein begrüßenswertes Unterfangen, wenn allen voran die Ärzteschaft um Vertrauen in ihren Berufsstand wirbt – nicht zu begrüßen hingegen ist es allerdings, wenn mit diesem Vertrauensbonus zugleich die Vorstellung verbunden wird, als seien die Ärztinnen und Ärzte gleichsam die berufenen Vertreter, um kollidierende Grundrechtspositionen sachgerecht zum Ausgleich bringen zu können, bei denen der entscheidenden Bezugspunkt nicht die Grundrechte, sondern zuvörderst die traditionelle Arztethik ist, die dann in der Folge die individualgrundrechtliche Werthaltung nicht nur der verfassten Ärzteschaft, sondern eben auch die der Patienten (hier insbesondere der Sterbewilligen) zu verdrängen mag.

Das Recht - und dies gilt freilich in einem besonderen Maße für das Verfassungsrecht! – übernimmt nicht das, was die ärztliche Ethik für sich als „verbindlich“ deklariert! Anders gewendet: auch der Selbstverwaltung sind deutliche Grenzen gesetzt, die um so bedeutsamer werden, je intensiver die intraprofessionellen Entscheidungen der Gremien einen Grundrechtsbezug aufweisen und wer will an dieser Grundrechtsintensität zweifeln, wenn es um die „Verordnung“ einer „kollektiven Gewissensentscheidung“ geht, die zuweilen unter Androhung mit einem empfindlichen Übel zur strikten Beachtung den Kammermitgliedern aufgegeben ist?

Wohlgesetzte Worte in akademisch besetzten, aber letztlich geschlossenen Zirkeln und die rhetorische Figur der sog. Captatio benevolentiae auf Vortragsveranstaltungen helfen hier perspektivisch nicht weiter und zwar unabhängig von der Frage, welchen Sinn wir nun der rhetorischen Gepflogenheiten beimessen wollen.

Vielmehr ist eine vitale Diskussion einzufordern, in der das Expertentum sich auch ein Stückweit auf das Meinungsbild in unserer Gesellschaft einlässt. Es kommt eben nicht darauf an, dem Mainstream oder dem Wohlwollen und ggf. Wunschenken eines bestimmten Adressatenkreises zu entsprechen, sondern den Diskurs aufrichtig und vielfach auch streitbar zu führen. Und da muss es doch letztlich nachdenklich stimmen, wenn innerhalb einer Profession in wissenschaftlichen Beiträgen die vermeintlichen Querdenker noch nicht einmal in einer Fußnote vorkommen und dadurch dem Gespenst der herrschenden Lehre immer wieder aufs Neue Nahrung gegeben wird, bis auch der letzte tatsächlich glaubt, es bestehe ein Konsens.

Dass dies allerdings fatale Folgen nach sich ziehen kann, zeichnet sich mit Blick auf den zwischenzeitlich in die Mittelmäßigkeit abgedrifteten „Diskurs über die Sterbehilfe/Sterbebegleitung“ ab: Es reicht zu, an die „Würde der Schwersterkranken“ und

den Heilsversprechungen an die Palliativmedizin zu erinnern und sofern dann auch noch mit gehöriger Inbrunst der inneren Überzeugung (und nicht selten mit transzendtem Bezug) uns allen mit auf den Weg gegeben wird, dass es allein nur noch auf den Ausbau eben der Palliativmedizin und der Hospizbewegung ankäme und die „Würde“ hieran einstweilen noch zu scheitern droht, können wir uns zufrieden nach einem einschlägigen Literaturstudium in den Sessel zurücklehnen oder aber geläutert von einer Vortragsveranstaltung in die heimischen Gefilde zurückkehren, ohne mit einer Silbe das Gelesene oder Gehörte kritisch zu hinterfragen.

Nun – „ich will nicht gefallen“ und da sei es mir auch nachgesehen, wenn ich mich beim Abfassen dieser Zeilen an einen Witz erinnert fühle, der mir von einem mittlerweile sehr geschätzten Freund erzählt wurde: Die Partei hat wieder zur ZK-Sitzung eingeladen und die Mitglieder strömen dienstbeflissen herbei, um Patz zu nehmen. Auf jedem der Stühle war allerdings eine Heftzwecke mit der Spitze nach oben gelegt. Einer der ersten Besucher fegte die Heftzwecke achtlos weg; ein Zweiter belegte den Stuhl neben ihm, nahm aber die Heftzwecke auf und steckte sie in die Manteltasche. Der Dritte war ihm Begriff, Platz zu nehmen; er registrierte die Heftzwecke und setzte sich gleichwohl mit schmerzverzerrtem Gesicht auf die nach oben gerichtete Reißzwecke nieder. Von seinen Nachbarn angesprochen, ob er die Heftzwecke nicht bemerkt habe, antwortet er: Doch, schon – aber ich denke, die Genossen wissen schon, warum sie dies gemacht haben!

Jedenfalls so oder ähnlich war der Witz und ich verbinde hiermit seit geraumer Zeit die Vorstellung, dass es nicht wenige in unserer Gesellschaft und insbesondere auch in der verfassten Ärzteschaft gibt, die sich nicht getrauen, ihre individuelle Gewissensentscheidung auch in der Öffentlichkeit zu offenbaren, obgleich wir uns doch alle neben dem Art. 4 des GG zugleich auch der sog. Kommunikationsfreiheiten des Grundgesetzes, namentlich Art. 5 GG, gewiss sein können, die geradezu von staatsfundamentaler Bedeutung sind.

Nun – übertragen wir den Gedanken des „Witzes“ auf die aktuelle Debatte im Kulturkampf um das nach allgemeinen Konsens scheinbar strebende „Sterben“, so könnte man/frau meinen, namhafte Funktionäre und führende Ethiker in diesem Lande wissen schon um das „Beste“, was in einer Zeit eines vermeintlich aufkeimenden ethischen Notstandes (gleichsam auch eines moralischen Verfalls) und zur Gefahrenabwehr eines in der Auflösung begriffenen Arztethos erforderlich, aber eben auch notwendig zu sein scheint, um die verfasste Ärzteschaft auf den artethischen Kurs nicht nur halten, sondern gleichsam auch permanent einschwören zu können: Ersetzen wir die Heftzwecke durch das Bildnis des ehrwürdigen Hippokrates und den hierauf sich maßgeblich gründenden Kernbotschaften ärztlicher Standessitte in Gestalt etwa der einschlägigen Richtlinie (die dann auf einem Deutschen Ärztetag auf den Sitzplätzen auszulegen wären), so wird deutlich, dass es so manchen Ärzten mindestens Unbehagen bereiten würde, sich hierauf nicht einlassen zu wollen, droht ihnen doch sogleich standesethischer Unbill, wenn nicht gar die strafrechtliche Verfolgung aus den eigenen Reihen. So gesehen kann es als gesichert angesehen werden, dass jedenfalls die verfasste Ärzteschaft in zentralen Fragen ethischen Selbstverständnisses gegenwärtig so „unfrei“ wie selten ist, bleibt es ihr doch „nur“ unter Androhung und ggf. Inkaufnahme berufsrechtlicher Sanktionen möglich, ihre als besonders intensiv empfundene moralische Grundüberzeugung nicht nur verlautbaren, sondern im Zweifel hiernach auch handeln zu können. Dies muss insofern verwundern, darf es doch als gesichert angenommen werden, dass gerade mit der Gewissensfreiheit und die daraufhin als innerlich verpflichtend empfundene Entscheidung die „Moral“ durchaus der Individualisierung zugänglich ist und

insofern auch die Ärztin oder der Arzt berechtigt ist, sich gegen die „Moral der Ärztekammern“ oder eines „ethischen Befehls“ zu stellen.

Ob dies nun allerdings zur sittlichen (arztethischen) Anarchie (*Max Scheler*) der verfassten Ärzteschaft führen wird, ist nach diesseitiger Auffassung insofern von untergeordneter Bedeutung, weil das Grundrecht der Gewissensfreiheit trotz seiner vorbehaltlosen Gewährung nicht zur „rechtlichen Anarchie“ – auch nicht eine solche auf unterverfassungsrechtlicher Ebene – führt.¹

Wo also mag das spezifische Interesse einer Ständeorganisation liegen, die subjektiven Elemente einer Gewissensentscheidung nicht hinreichend zu würdigen, auch wenn zunächst nur vordergründig der Eindruck - vermittelt durch das ärztliche Berufs- und Standesrecht - in der Öffentlichkeit entstehen könnte, als sei am Ende eines ethischen Selbstfindungsprozesses die individuelle Gewissensentscheidung des Arztes die alleinige Richtschnur für sein Tun und Handeln?

Ich erlaube mir, hier deshalb nachzufragen, weil es doch mehr als seltsam erscheinen muss, wo denn all diejenigen Ärzte geblieben sind, die jedenfalls in anonymen Umfragen sich für eine Liberalisierung der Sterbehilfe aussprechen.

Nun kann es freilich sein, dass die Medizinethik im Allgemeinen und die Arztethik im Besonderen im Begriff ist, die Qualität einer „Ersatzreligion“ einzunehmen und sich so allen voran die BÄK als Lehrmeisterin einer guten ärztlichen Standesethik präsentiert, die für sich die Deutungshoheit auch über die „richtige Gewissensentscheidung“ der verfassten Ärzteschaft reklamiert: wenn schon die Moral und die Ethik des Einzelnen zu „versagen droht“, macht es wohl augenscheinlich Sinn, dem Einfluss moralischer Grundüberzeugungen der Funktionärsvertreter über das Standesrecht das Wort zu reden, um den Glauben an ein ärztliches Selbstbildnis aufrechterhalten zu können, dass ganz wesentlich durch Fürsorge und Empathie gezeichnet wird und für das eben „geworben“ wird.

Mit Verlaub – hier drängt sich mir denn auch eine Parallele zum Katechismus der Katholischen Kirche auf, in dem recht überzeugend dargelegt wird, wo eine immanente Grenze des ansonsten eingeräumten Selbstbestimmungsrechts verläuft, der auch den gläubigen Christen in die „Freiheit“ entlässt.

Nun möchte ich an dieser Stelle eine Zäsur machen, da hier besonderer Klärungsbedarf besteht, um meine These von den immanenten Grenzen nicht nur des Selbstbestimmungsrechts, sondern gleichsam auch der Gewissensentscheidung trotz aller Säkularisierung näher zu begründen.

Exkurs: Ethik zwischen Religion, Selbstbestimmung und moralische Identität

„Ethik ist auch zu einer Art Religionsersatz ohne Religion geworden“,

so der Theologe und Ethiker Dietmar Mieth.²

¹ vgl. dazu statt vieler überzeugend: M. Borowski, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, 2006, S. 563

² (Quelle: domradio v. 08.01.10 >>> http://www.domradio.de/aktuell/artikel_60187.html <<< (html)

„Das hat zur Folge, dass eine tiefere Verankerung in der eigenen Identität ausbleibt. Man kann, denke ich, keine moralische Identität finden, ohne sich religiösen Fragen zu stellen“, so Mieth weiter in dem Interview und hier nähren sich doch ernste Zweifel, ob dem tatsächlich so ist.

Dass manche Ethiker mit ihren Beiträgen nicht selten den Eindruck entstehen lassen, als handele es sich hierbei um eine Art Religionsersatz, steht nicht zu bezweifeln an, wenngleich doch überwiegend die führenden Ethiker in erster Linie ihr Sendungsbewusstsein und damit ihre Mission einer tieferen Verbundenheit mit den Kirchen als geschuldet ansehen und das mit hinreichender Überzeugungskraft, obgleich gerade bedingt durch die konfessionsgebundenen Lehrmeinungen in einem besonderen Maße ethische Dilemmata heraufbeschworen werden, die zu lösen wahrlich in einem säkularen Verfassungsstaat sich in einem zunehmenden Maße als schwierig herauskristallisieren.

Entscheidend ist vielmehr die latente Gefahr der Monopolisierung „moralischer Identitäten“ (und damit eines universellen Autoritätsanspruchs) und hier offenbart sich das entscheidende Dilemma zeitgenössischer Interpretationsangebote einer wohl- und gutmeinenden Ethik: die fehlende Toleranz und vor allem die Bereitschaft zu einem aufrichtigen Diskurs, in dem allzu gerne ein Blick in die „ethische und zuweilen transzendente Glaskugel“ geworfen wird.

Stellen wir uns in einem bedeutsamen Wertediskurs – z.B. der Sterbehilfedebatte – tatsächlich den religiösen Fragen bei unserer moralischen Entscheidungsfindung, dann hätten wir uns in allerletzter Konsequenz unseres Selbstbestimmungsrechts zu begeben – es sei denn, wir wären bereit, der Sünde Lohn zu akzeptieren, den wir dann im Übrigen unausweichlich empfangen würden. Kompromisse, geschweige denn ein Verhandeln über die Reichweite des Selbstbestimmungsrechts hilft hier nicht wirklich weiter, liegt dieser „Lohn“ doch in der strengen dogmatischen Konsequenz der kirchlichen Wahrheit begründet und steht nicht zur Disposition.

So gesehen haben es gläubige Christen einerseits leichter, „zu sterben“, wissen diese doch um die Güte und Gnade desjenigen, um deretwillen sie sterben und andererseits „schwerer“, weil sie sich trotz einer formalen Grundrechtsposition nicht ihre „Freiheit“ ausüben dürfen, wollen sie nicht ihr Seelenheil „aufs Spiel“ setzen.

Und – mit Verlaub: dies ist auch angesichts unserer Verfassung völlig unproblematisch, wie uns ein Blick in Art. 4 GG zeigt.

Problematisch wäre allenfalls der moralische Integritätsanspruch, der gleichsam nach einer Monopolstellung strebt und damit zur stetigen Bewährungsprobe für den säkularen Verfassungsstaat geworden ist. Nehmen wir den katholischen Glauben mit allen Konsequenzen an, dann nimmt über die Dogmenlehre etwa der katholischen Lehre das geschriebene Verfassungsrecht „nur noch“ die Qualität eines rangniederen Gesetzes (und zwar durchaus auch ungeachtet des Naturrechts!) ein, welches zudem seine religionspezifischen Inhalte oder Interpretationsregel aus dem Katechismus der katholischen Kirche³ bezieht.

³ Katechismus der katholischen Kirche (Quelle: Vatican >>>
http://www.vatican.va/archive/DEU0035/_P86.HTM

Und spätestens ein Blick in den Katechismus offenbart ein Verständnis von „Freiheit“ und „Selbstbestimmung“, welches sich ganz und gar in den Dienst der Kirchen zu stellen hat, auch wenn insoweit die Legaldefinition von „Freiheit“ hierauf zunächst nicht schließen lässt:

- *1730 Gott hat den Menschen als vernunftbegabtes Wesen erschaffen und ihm die Würde einer Person verliehen, die aus eigenem Antrieb handelt und über ihre Handlungen Herr ist. „Gott wollte nämlich den Menschen ‚der Macht der eigenen Entscheidung überlassen‘ (Sir 15,14), so daß er von sich aus seinen Schöpfer suche und frei zur vollen und seligen Vollendung gelange, indem er ihm anhängt" (GS 17).*

„Der Mensch ist vernünftig und dadurch das Ebenbild Gottes, geschaffen in Freiheit und Herr seines Tuns" (Irenäus, hær. 4,4,3).

- *1731 Die Freiheit ist die in Verstand und Willen verwurzelte Fähigkeit, zu handeln oder nicht zu handeln, dieses oder jenes zu tun und so von sich aus bewußte Handlungen zu setzen. Durch den freien Willen kann jeder über sich selbst bestimmen. Durch seine Freiheit soll der Mensch in Wahrheit und Güte wachsen und reifen. Die Freiheit erreicht dann ihre Vollendung, wenn sie auf Gott, unsere Seligkeit, ausgerichtet ist.*
- *1732 Solange sich die Freiheit nicht endgültig an Gott, ihr höchstes Gut, gebunden hat, liegt in ihr die Möglichkeit, zwischen Gut und Böse zu wählen, also entweder an Vollkommenheit zu wachsen oder zu versagen und zu sündigen. Die Freiheit kennzeichnet die im eigentlichen Sinn menschlichen Handlungen. Sie zieht Lob oder Tadel, Verdienst oder Schuld nach sich.*
- *1733 Je mehr man das Gute tut, desto freier wird man. Wahre Freiheit gibt es nur im Dienst des Guten und der Gerechtigkeit. Die Entscheidung zum Ungehorsam und zum Bösen ist ein Mißbrauch der Freiheit und macht zum Sklaven der Sünde [Vgl. Röm 6,17].*
- *1734 Aufgrund seiner Freiheit ist der Mensch für seine Taten soweit verantwortlich, als sie willentlich sind. Fortschritt in der Tugend, Erkenntnis des Guten und Askese stärken die Herrschaft des Willens über das Tun.*

Kurz und bündig können wir denn auch im KATECHISMUS DER KATHOLISCHEN KIRCHE – KOMPENDIUM⁴ nachlesen, was unter Freiheit zu verstehen ist:

Die Freiheit ist die von Gott dem Menschen geschenkte Fähigkeit, zu handeln oder nicht zu handeln, dieses oder jenes zu tun und so von sich aus bewusste Entscheidungen zu treffen. Die Freiheit kennzeichnet die im eigentlichen Sinn

<<<)

⁴ Quelle: Vatican >>> http://www.vatican.va/archive/compendium_ccc/documents/archive_2005_compendium-ccc_ge.html

menschlichen Handlungen. Je mehr man das Gute tut, desto freier wird man. Die Freiheit erreicht dann ihre Vollendung, wenn sie auf Gott, das höchste Gut und unsere Seligkeit, ausgerichtet ist. In der Freiheit liegt auch die Möglichkeit, zwischen Gut und Böse zu wählen. Die Entscheidung zum Bösen ist ein Missbrauch der Freiheit, der zur Sklaverei der Sünde führt.⁵

Auffällig freilich ist, dass hier bereits eine „Freiheit“ dergestalt angemahnt wird, die zu ausüben auf ein höheres Ziel ausgerichtet ist, will man/frau sich nicht dem Vorwurf der Sündenbegehung aussetzen.

Andererseits wirkt auch die im säkularen Verfassungsstaat gewährleistete „Freiheit“ in Gestalt der Grundrechte nicht grenzenlos, wengleich doch aufgrund des staatlichen Neutralitätsgebots die „Freiheit“ dann ihre Vollendung findet, wenn wir die allgemein konsentierten und im Übrigen demokratisch⁶ legitimierten Grenzen der Freiheitsausübung zu akzeptieren bereit sind, ohne dass wir verpflichtet wären, nach „Höherem“ zu streben.

Der „Freiheitsbegriff“ in der katholischen Dogmenlehre wird allerdings zuvörderst durch eine unübersteigbare immanente Grenze markiert: Die Verpflichtung zur Bindung an Gott, da nur durch sie der Träger der „Freiheit“ zur Vollendung reifen wird und in diesem Sinne erscheint es denn auch höchst konsequent, gleich ein ganzes Arsenal von Regeln für den „Gebrauch“ von „Freiheit“ für die Suche und dem Streben nach Gott vorzuhalten, bei dem es wahrlich an Transparenz für die (Rechts)Folgen nicht ermangelt, mal hier davon abgesehen, dass allein schon die Befassung mit dem Thema für sich genommen zwar als ein Ausdruck von (wissenschaftlicher) Freiheit gewertet werden kann, allerdings einen Affront gegen die Autorität des Lehramtes darstellen dürfte⁷ und zwar insbesondere in den Fällen, in denen der „Wahrheitsanspruch“ zur Diskussion gestellt und den Diskutanten damit erhebliches Ungemach in Aussicht gestellt wird.

Es sei daran erinnert, dass nach Mieth *keine moralische Identität gefunden werden könne, ohne sich religiösen Fragen zu stellen* und da stellt sich hier doch schon die Frage, unter welchen Bedingungen Antworten auf religiöse Fragen gegeben werden dürfen?

⁵Kompendium, ebenda: Frage 363. Was ist die Freiheit?

⁶Eine andere Lesart drängt sich hier allerdings nach dem KATECHISMUS auf:

1899 Die von der sittlichen Ordnung geforderte Autorität geht von Gott aus: „Jeder leiste den Trägern der staatlichen Gewalt den schuldigen Gehorsam. Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt; jede ist von Gott eingesetzt. Wer sich daher der staatlichen Gewalt widersetzt, stellt sich gegen die Ordnung Gottes, und wer sich ihm entgegenstellt, wird dem Gericht verfallen“ (Röm 13, 1-2).

Hieraus folgt, dass allerdings auch nur eine bestimmte Autorität anerkannt werden kann:

1903 Die Autorität wird nur dann rechtmäßig ausgeübt, wenn sie das Gemeinwohl der betreffenden Gemeinschaft anstrebt und sittlich erlaubte Mittel anwendet, um es zu erreichen. Falls Behörden ungerechte Gesetze erlassen oder der sittlichen Ordnung widersprechende Maßnahmen ergreifen, können solche Anordnungen das Gewissen nicht verpflichten; „in diesem Falle hört die Autorität ganz auf; an ihre Stelle tritt größtliches Unrecht“ (PT 51).

⁷Wie sich bereits unschwer an der Überschrift „Die Kirche – Mutter und Lehrmeisterin“ im Katechismus (Ziff. 2030 ff.) ablesen lässt:

2032 Die Kirche ist „die Säule und das Fundament der Wahrheit“ (1 Tim 3, 15). Den „feierlichen Auftrag Christi zur Verkündigung der Heilswahrheit hat die Kirche von den Aposteln erhalten“ (LG 17). „Der Kirche kommt es zu, immer und überall die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern“

Wenn die Kirche gleichsam die „Säule und das Fundament der Wahrheit“ ist und sie den Auftrag zur Verkündung der „Heilswahrheit“ wahrzunehmen hat, ist eine wissenschaftstheoretische Befassung mit den ethischen Themen unserer Gegenwart jedenfalls in dem Maße verkürzt, in dem am Ende jedweder theoretischer Reflexion die zu ziehende Synthese bereits vorgegeben ist und zwar ungeachtet irgendwelcher individueller Gewissensentscheidungen.

Denn auch diesbezüglich gilt:

- *1776 „Im Innersten seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muß und dessen Stimme ihn immer anruft, das Gute zu lieben und zu tun und das Böse zu meiden und so, wo nötig, in den Ohren des Herzens tönt ... Denn der Mensch hat ein Gesetz, das von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist, dem zu gehorchen eben seine Würde ist... Und das Gewissen ist der verborgenste Kern und das Heiligum des Menschen, in dem er allein ist mit Gott, dessen Stimme in seinem Innersten widerhallt“ (GS 16).*

Folgerungen:

Übertragen wir diese im Exkurs geäußerten Gedanken auf die Ärztekammern und hier ganz primär auf die BÄK, dann fällt doch auf, dass „gewisse Gemeinsamkeiten“ wohl nicht geleugnet werden können.

Wie bereits eingangs erwähnt, entsteht zunehmend in der Öffentlichkeit der Eindruck, als sei die BÄK gleichsam die Bewahrerin und Schützerin eines Arztbildes mit den von den einzelnen Ärzten zu verinnerlichenden ethischen Prinzipien, ohne deren konsequente Einhaltung scheinbar die verfasste Ärzteschaft von einem „Werteverfall“ bedroht ist. Während im „einen Fall“ der Lohn der Sünde auch im „Tod“ bestehen kann, so steht den ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften ein zwar milderer, wenngleich doch in ihren Folgen durchaus beachtliches Sanktionspotential zur Verfügung. Dem Arzt dient der Hippokratische Eid (auch wenn dieser wohl kaum noch abgelegt wird!) als moralisches Gesetz und sofern er diesem Gesetz nicht zu folgen bereit ist, so wird ihm die „Autorität“ in Gestalt der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften um seines „rechten Weges“ willen in aller Deutlichkeit anhalten, dieses moralisch überlieferte Gesetz des ehrwürdigen Hippokrates nicht zu verletzen oder zu übertreten. Die ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften sind die „tragenden Säulen für ein ethisches Fundament“, dass der Definitionsmacht der einzelnen Ärztinnen und Ärzten entzogen ist und von daher sind letztere zwingend der Unterweisung durch die Kammern oder der BÄK als oberste Sachwalterin arztethischer Prinzipien unterstellt, wollen sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen, sich gewissermaßen in einem zivilen Ungehorsam zu erproben, der unmittelbar gegen die „Autorität“ gerichtet ist.

Dieser „Befund“ in Gestalt einer These ist freilich nicht ohne: öffentlich-rechtliche Körperschaften sind zuvörderst auch Organisationen, die mit einer staatlichen Aufgabe betraut sind und demzufolge wohl durchaus für sich im Wege der Selbstverwaltung die notwendige „Autorität“ mit all seinen Implikationen beanspruchen können. Dies führt nun aber im Zweifel dazu, dass auch diese staatliche Autorität von einer höheren Macht verliehen

worden ist und insofern haben die einzelnen Ärztinnen und Ärzte den Kammern den „schuldigen Gehorsam“ entgegenzubringen. Wer sich daher der Kammergewalt widersetzt, stellt sich zugleich auch gegen die Ordnung Gottes (im hier gemeinten Sinne freilich der sittlichen Ordnung der Kammern), und wer sich ihm entgegenstellt, wird dem Gericht verfallen – im Zweifel hier auf Erden zunächst dem Berufsgericht.

Mit anderen Worten: Wird die Arztethik neben der Berufung auf Hippokrates durch ein christliches Ethos (mit seinen spezifischen Rechtsfolgen!) inspiriert, ohne dass die Arztethik nicht in der Lage wäre, eine allumfassende Klammer um die vielen individuellen Gewissensentscheidungen der verfassten Ärzteschaft zu ziehen?

Anlass, hier nachzufragen, besteht allemal – mehr noch: ließe sich das gegenwärtige Verständnis eines Arztethos überhaupt ohne die Rückbindung an ein christliches Ethos mit seinen durchaus gravierenden Folgen nicht nur für das Seelenheil denken und aufrechterhalten?

Nun – ich meine nein!

Dies würde letztlich bedeuten, dass die Ärztin und der Arzt wahrhaftig in ihre Freiheit entlassen werden und nicht verpflichtet sind, den Kammer den gehörigen Gehorsam entgegenzubringen, wenn und soweit es darum geht, ggf. eine abweichende Gewissensentscheidung treffen zu wollen.

Aber nicht nur die Freiheit zur Gewissensentscheidung scheint bedroht zu sein, sondern vielmehr auch die ganz zentralen Kommunikationsgrundrechte in unserer Verfassung, von denen nicht selten (im Übrigen aber völlig zu Recht) behauptet wird, sie seien für unsere demokratische Grundordnung schlechthin konstitutiv.

Ein Diskurs „lebt“ und „stirbt“ mit seiner Meinungsvielfalt und da nimmt es eigentlich nicht wunder, wenn auch hierzulande gelegentlich der Eindruck entsteht, als dass unbequeme Ansichten (ich will hier ausdrücklich nicht von Wahrheiten reden) nicht nur nicht gewünscht, sondern auch mit allen Mitteln zu verhindern versucht werden und demzufolge in öffentlichwirksamen Statements ausgeblendet werden. Die wissenschaftstheoretische Befassung mit einem gewichtigen Thema unserer Gegenwartsgeschichte erlaubt erkennbar nur die Zitation derjenigen Meinungen, die die individuelle moralische Grundposition der Autoren prinzipiell zu verstärken vermögen, so dass mehr oder minder fleißig dem Gespenst der „herrschenden Lehre“ neue Nahrung gegeben werden kann und zwar bis zum dem Zeitpunkt, wo tatsächlich auch „alle von der herrschenden Lehre“ überzeugt sind.

Wen kümmert es da schon, dass sich einige Unbequeme darüber mokieren, dass Wissenschaft – auch eine solche der Ethik – ein Stückweit mehr bedeutet, als nur das gebetsmühlenartige Wiederholen von Standardaussagen über die spezifische Philosophie einer wie auch immer gewendeten Arztethik, in denen selbst Mitglieder der eigenen Profession nicht mehr wahrgenommen werden, geschweige denn Diskutanten aus anderen Wissenschaften.

Insofern werde ich mit Interesse die weitere Diskussion verfolgen, ob ggf. mit dem hochaktuellen Plädoyer für eine neue Sterbekultur in Zeiten der Hochleistungsmedizin unter dem Tenor „Wie wollen wir sterben?“ v. Dr. Michael de Ridder der Diskurs einen neuen Schub erfahren wird.

Natürlich steht zu vermuten an, dass auch Michael de Ridder nicht von wohlmeinenden Ratschlägen verschont bleiben wird und er damit rechnen muss, ins Visier der „Oberethiker“ in diesem unseren Lande zu geraten. Er wird es sicherlich aushalten und es bleibt zu hoffen, dass er mit seinem Buch dazu beiträgt, dass die ganz große Mauer des „Schweigens“ innerhalb der verfassten Ärzteschaft durchbrochen wird und auf Dauer die Ärztinnen und Ärzte nicht der Gefahr ausgesetzt sind, einem besonderen „arztethischen Katechismus der Kammern“ zu erliegen, aus dem es dann kein Entrinnen mehr gibt:

„Im Innersten seines Gewissens entdeckt der Arzt ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muss und dessen Stimme ihn immer anruft, das Gute zu lieben und zu tun und das Böse zu meiden und so, wo nötig, in den Ohren des Herzens tönt ... Denn der Arzt hat ein Gesetz, das von Hippokrates seinem Herzen eingeschrieben ist, dem zu gehorchen eben seine Würde ist und er hieran von den Nachfolgern Hippokrates stets aufs Neue zu erinnern ist.“

Ihr Lutz Barth, 31.03.10

© IQB 2010

>>> Impressum/Haftungsausschluss <<<

Für Anregungen und Kritik ist der Verfasser verbunden.

>>> E-mail: webmaster@iqb-info.de

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.iqb-info.de/>